

SATZUNG
über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Hohenfelde
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018

Aktuelle Fassung

Änderungsübersicht		
Bezeichnung der Änderungssatzung	geänderte / ergänzte Satzungsbestimmungen	Inkrafttreten der Änderungen
I. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung	§ 9 Abs. 1 und 4	01.01.2018
II. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung	§ 9 Abs. 4	01.01.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375) der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) und des § 15 der Abwassersatzung vom 11. August 1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**I.
Anschluss**

**§ 1
Anschlussbeitrag**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

- a) des Klärwerks,
- b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
- c) von Straßenkanälen,
- d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach §1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

I.

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze - nicht aber Friedhöfe -), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

Der Teil des Grundstückes, der veranlagt wird, soll möglichst von den Außenwänden des Gebäudes gleichweit entfernt sein. Die Festlegung des veranlagten Grundstückes im Einzelnen erfolgt durch Skizze, die der Beitragsveranlagung beigelegt wird.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

d) soweit in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich für den Bau von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung (Regenwasserhauptsammler und -straßenkanäle einschließlich der Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken) nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke entsprechend Absatz III Buchstabe b) und zwar durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit

a) bei Kleinsiedlungsgebieten = 20 v.H.,

b) bei reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten = 30 v.H.,

c) bei Gewerbegebieten = 40 v.H..

(2) Die Abgrenzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

III.

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 33,95 DM = 17,34 €/ m²,

b) Niederschlagswasserbeseitigung 7,73 DM = 3,95 €/ m².

§ 5

Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 6 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Benutzung

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind; sie gliedert sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Frischwasserzählern mit einer Nennleistung

bis Q	3=4	10,00 EUR/Monat
bis Q	3=10	15,00 EUR/Monat
bis Q	3=16	20,00 EUR/Monat
über Q	3=16	25,00 EUR/Monat.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöschrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch Wasserzähler nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Einbau eines Wasserzählers ist schriftlich durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen, der / die diese Wassermenge jährlich zum 01.10. schriftlich dem Amt Horst-Herzhorn mitzuteilen hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- d) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 m² nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Wassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Die oder der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter **2,00 EUR**.

(5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 4, 7 und 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg/l aufweist.

Der Gebührensatz beträgt bei einem CSB von

1451 - 1750 mg / l = 0,03 € / m³

1751 - 2050 mg / l = 0,06 € / m³

2051 - 2350 mg / l = 0,09 € / m³

2351 - 2650 mg / l = 0,12 € / m³

über 2651 mg / l für je 300 mg / l stärkere Verschmutzung 0,03 € / m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

(5 a) Für das Einleiten von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Abs. 4 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,5 cbm Abwasser zugrundegelegt werden.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:

- a) für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt und
- b) für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage;

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes oder wer Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschriftliche oder Gebührenschriftliche.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenschriftliche herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Heranziehung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 9 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(6) Bei der Neuveranlagung zur Benutzungsgebühr ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

(7) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 12 a Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 a Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Hohenfelde bekannt geworden ist, sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde Hohenfelde zulässig.

Die Daten dürfen auch aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

2. Die Gemeinde Hohenfelde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG, soweit für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, zu erheben.
3. Die Gemeinde Hohenfelde ist berechtigt, auf der Grundlage der Angaben von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Soweit in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine oder einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Hohenfelde berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von dieser oder diesem Dritten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hohenfelde, den 13.12.2012

Gemeinde Hohenfelde
gez.
Gaudlitz
Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenfelde (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012 (zu § 4 II Abs. 2)

Nach § 4 II Abs. 2 sind

1. Kleinsiedlungsgebiete folgende Grundstücke:
Olsenstraße,
Kirchenstraße Nr. 1 - 11;
2. reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und
Mischgebiete folgende Grundstücke:
Dorfstraße 34 - 36,
Flurstück 108 der Flur 10,
Kirchmoor 1, 3, 4, 7 und 9,
Rotdornweg, Weißdornweg;
3. Gewerbegebiete folgende Grundstücke:
Dorfstraße 50.

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am